

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Liebenzell für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 24. Januar 2023, ergänzt durch den Beitrittsbeschluss vom 04. Juli 2023, folgende Wirtschaftspläne der fünf Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2023 als Anlage der Haushaltssatzung 2023 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestätigt das Landratsamt Calw mit Schreiben vom 05.06.2023 die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne 2023 der fünf Eigenbetriebe gemäß § 121 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bzw. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG. Mit der Beschränkung, dass jeweils bei den Wirtschaftsplänen beim Feststellungsbeschluss Ziffer 1 vom Grundzahlenwerk abweicht. Dies wird durch den genannten Beitrittsbeschluss des Gemeinderates vom 04.07.2023 geheilt, so dass die Haushaltsgenehmigung mit dem Beitrittsbeschluss als erteilt gilt.

Folgende **Genehmigungen** werden erteilt:

Für den Eigenbetrieb „Städtische Erholungsanlagen“:

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** von

30.000 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

2. Der in voller Höhe genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

0 EUR

benötigt nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO keine Genehmigung.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** von

38.000 EUR

ist genehmigungsfrei bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Parkierungsanlagen“:

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** von

227.100 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

2. Der in voller Höhe genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

100.000 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** von

23.000 EUR

ist genehmigungsfrei und bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“:

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** von

1.755.000 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

2. Der in voller Höhe genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

1.550.000 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** von

470.000 EUR

Ist genehmigungsfrei und bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“:

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** von 2.412.500 EUR wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wie folgt genehmigt:

- Es wird ein Gesamtbetrag von

2.412.500 EUR

der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt.

2. Der genehmigungspflichtige Betrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

5.910.000 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Nur der Betrag in Höhe von 5.910.000 EUR bedarf der Genehmigung, der Restbetrag ist mittelfristig über die aktuelle Planung nicht über Investitionskredite finanziert.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** von

618.000 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Für den Eigenbetrieb „Städtischer Glasfaserausbau“:

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** von 6.516.000 EUR wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wie folgt genehmigt:
 - Es wird ein Gesamtbetrag von
6.516.000 EUR
der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt.

2. Der genehmigungspflichtige Betrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von
700.000 EUR
wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** von
89.000 EUR
ist genehmigungsfrei und braucht nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigt zu werden.

I. Auflagen

Die ausgesprochenen Genehmigungen der Kreditermächtigung werden mit folgenden Auflagen verbunden:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen genehmigten Kreditaufnahmen darf nicht ausgeschöpft werden, wenn im Liquiditätsplan vorgesehene Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen
 - nicht durchgeführt oder erheblich reduziert oder
 - in anderer Trägerschaft bzw. sonst außerhalb des Wirtschaftsplans durchgeführt werden.Sollte dies bei einzelnen Maßnahmen zutreffen, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- Die Ansätze im Wirtschaftsplan werden nur zu 80 % freigegeben. Überschreitungen sind dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zu melden und manuell erst nach entsprechender Prüfung, ob genügend Mittel vorhanden sind und die Haushaltsansätze insgesamt eingehalten werden können zu genehmigen.
- Das Haushaltssicherungskonzept wird fortgeschrieben und der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Calw bis spätestens zum 01.04.2024, unter Aufzeigen der Maßnahmen und deren Erfolge vorgelegt. Im Haushaltssicherungskonzept ist darzustellen, wie das Haushaltsdefizit in den kommenden Haushaltsjahren abgebaut werden soll. Hier spielen vor allem die grundlegenden Zielrichtungen eine Rolle. Hier sind Maßnahmen darzustellen, welche die Stadt Bad Liebenzell im Kernhaushalt und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe, sowie der Beteiligungen der Stadt ergreift, um das geplante Defizit für die künftigen Jahre abzubauen. Auch der Stand der Schulden muss hierbei ein Thema sein. (Vorlage des Haushaltssicherungskonzept inkl. Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat).
- Es erfolgt ein Beitrittsbeschluss zu den nachfolgenden korrigierten Feststellungsbeschlüssen durch den Gemeinderat:

II. Feststellungsbeschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 1 und 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der EigBVO-HGB hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Erholungsanlagen Bad Liebenzell unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg sowie der Beachtung der Betriebssatzung festgestellt. Mit Beschluss vom 04.07.2023 tritt der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell den geänderten Zahlen im Feststellungsbeschluss Seite 371 des Haushaltsplans 2023, wie folgt bei:

1.	Erfolgsplan	Euro
1.1	Summe Erträge	41.800
1.2	Summe Aufwendungen	-193.500
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-151.700
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufenden Geschäftstätigkeit	-109.700
2.2	Veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-30.000
2.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-139.700
2.4	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	139.700
2.5	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

30.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

38.000 EUR

Bad Liebenzell, den 05.07.2023

gez.

Roberto Chiari
Bürgermeister

II. Feststellungsbeschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 1 und 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der EigBVO-HGB hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Parkierungsanlagen Bad Liebenzell unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg sowie der Beachtung der Betriebssatzung festgestellt. Mit Beschluss vom 04.07.2023 tritt der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell den geänderten Zahlen im Feststellungsbeschluss Seite 385 des Haushaltsplans 2023, wie folgt bei:

1.	Erfolgsplan	Euro
1.1	Summe Erträge	29.500
1.2	Summe Aufwendungen	-116.900
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-87.400
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufenden Geschäftstätigkeit	-71.800
2.2	Veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-273.000

2.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-344.800
2.4	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	344.800
2.5	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

227.100 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

100.000 EUR

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

23.000 EUR

Bad Liebenzell, den 05.07.2023

gez.

Roberto Chiari

Bürgermeister

II. Feststellungsbeschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 1 und 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der EigBVO-HGB hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Wasserversorgung Bad Liebenzell unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg sowie der Beachtung der Betriebssatzung festgestellt. Mit Beschluss vom 04.07.2023 tritt der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell den geänderten Zahlen im Feststellungsbeschluss Seite 397 des Haushaltsplans 2023, wie folgt bei:

1.	Erfolgsplan	Euro
1.1	Summe Erträge	2.353.300
1.2	Summe Aufwendungen	-2.352.800
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	500
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufenden Geschäftstätigkeit	340.500
2.2	Veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.155.000
2.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-1.814.500
2.4	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.814.500
2.5	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

1.755.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

1.550.000 EUR

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

470.000 EUR

Bad Liebenzell, den 05.07.2023

gez.
Roberto Chiari
Bürgermeister

II. Feststellungsbeschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 1 und 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der EigBVO-HGB hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Abwasserbeseitigung Bad Liebenzell unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg sowie der Beachtung der Betriebssatzung festgestellt. Mit Beschluss vom 04.07.2023 tritt der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell den geänderten Zahlen im Feststellungsbeschluss Seite 421 des Haushaltsplans 2023, wie folgt bei:

1.	Erfolgsplan	Euro
1.1	Summe Erträge	3.087.800
1.2	Summe Aufwendungen	-3.090.400
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-2.600
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufenden Geschäftstätigkeit	977.100
2.2	Veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-4.502.500
2.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-3.525.400
2.4	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	3.551.500
2.5	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	26.100

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

2.412.500 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

6.717.500 EUR

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

618.000 EUR

Bad Liebenzell, den 05.07.2023

gez.
Roberto Chiari
Bürgermeister

II. Feststellungsbeschluss des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 1 und 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der EigBVO-HGB hat der Gemeinderat am 24.01.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtischer Glasfaserausbau Bad Liebenzell unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg sowie der Beachtung der Betriebssatzung festgestellt.

Mit Beschluss vom 04.07.2023 tritt der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell den geänderten Zahlen im Feststellungsbeschluss Seite 449 des Haushaltsplans 2023, wie folgt bei:

1.	Erfolgsplan	Euro
1.1	Summe Erträge	52.200
1.2	Summe Aufwendungen	-449.800
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-397.600
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufenden Geschäftstätigkeit	-78.000
2.2	Veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-6.650.000
2.3	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-6.728.000
2.4	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	6.728.000
2.5	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

6.516.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

700.000 EUR

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

89.000 EUR

Bad Liebenzell, den 05.07.2023

gez.

Roberto Chiari
Bürgermeister

III) Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Wirtschaftspläne

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Wirtschaftspläne als Anlage zur Haushaltssatzung auf der Homepage der Stadt Bad Liebenzell erfolgt auf Grund von § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Bad Liebenzell vom 24.01.2023 in Form des Beitrittsbeschlusses vom 04.07.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen gemäß § 81 Absatz 3 GemO in der Zeit von Montag, 10.07.2023 bis einschließlich Dienstag, 18.07.2023 im Bürgerzentrum Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2 in 75378 Bad Liebenzell, im Zimmer 320 zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenzell öffentlich aus.

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
- Stadtkämmerei -